

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 2.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die amtliche Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen des Obergerichts für Angestelltenversicherung. S. 2. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 2.

(Nr. 4328.) Bekanntmachung, betreffend die amtliche Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen des Obergerichts für Angestelltenversicherung. Vom 1. Januar 1914.

Auf Grund des § 294 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 989) bestimme ich folgendes:

Das Obergericht für Angestelltenversicherung veröffentlicht seine Entscheidungen, die grundsätzliche Bedeutung haben, in der Zeitschrift:

„Die Angestelltenversicherung. Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungskassal und der Spruchbehörden für Angestellte.“ Diese Entscheidungen sind auch äußerlich als grundsätzliche Entscheidungen zu kennzeichnen.

Berlin, den 1. Januar 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

(Nr. 4329.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 2. Januar 1914.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet — Ausgabe vom 1. Januar 1913, Reichs-Gesetzbl. S. 185 ff. —, ist, wie folgt, geändert worden:

Reichs-Gesetzbl. 1914.

2

Ausgegeben zu Berlin den 2. Januar 1914.